



Stadtverwaltung Mainz | Dezernat VI | Postfach 3820 | 55028 Mainz

Ortsverwaltung Mainz-Altstadt
Herrn Ortsvorsteher Dr. Brian Huck
- über 10-Hauptamt -

Beigeordnete
Marianne Grosse
Dezernentin für Bauen,
Denkmalpflege und Kultur

Postfach 3820
55028 Mainz
Zitadelle | Gebäude A

Ansprechpartner
Herr Obermahr
Tel 06131/12-3012
Fax 06131/12-3056
florian.obermahr@stadt.mainz.de

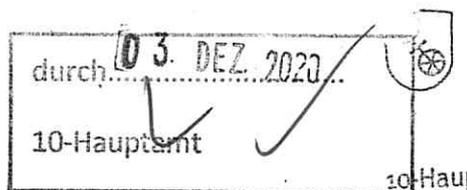
www.mainz.de

Mainz, 01.12.2020



Landeshauptstadt
Mainz

4.12. *huck*
10-Hauptamt



Landeshauptstadt
Mainz

10-Hauptamt
Im Auftrag *R 7/12*

Sitzung des Ortsbeirates Mainz-Altstadt vom 17.06.2020

hier: TOP 26: Sachstandsbericht zum Antrag Nr. 1559/2019 (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):

Aufstellung einer einseitig beleuchteten Digital-Board-Werbeanlage Alicenstraße

Aktenzeichen: 61 31 Mz A 197

Sehr geehrter Herr Ortsvorsteher Dr. Huck,

der Ortsbeirat Mainz-Altstadt hatte in seiner o. g. Sitzung drei Nachfragen zum Sachstandsbericht zum Antrag Nr. 1559/2019. Diese möchte ich hiermit beantworten.

1. Womit ist die Nichtöffentlichkeit der Vorlage begründet?

Aufgrund der Tatsache, dass die Beantwortung Details aus dem Baugenehmigungsverfahren enthielt, wurde zunächst eine nichtöffentliche Beantwortung vorgesehen. Im weiteren Verlauf stellte sich heraus, dass hinsichtlich des Datenschutzes keine Bedenken gegen eine öffentliche Beantwortung bestehen, so dass der Status nachträglich geändert wurde.

2. Welche Konsequenzen hat eine Erteilung auf Widerruf? Welche Gründe würden einen Widerruf bewirken?

Gemäß § 70 Abs. 2 Landesbauordnung (LBauO) dürfen u. a. Werbeanlagen nur widerruflich oder befristet genehmigt werden. Es handelt sich insofern um eine generelle gesetzliche Vorgabe.

Der Widerruf einer Baugenehmigung stellt einen eigenen Verwaltungsakt dar, welcher nur dann erfolgen kann, wenn hierfür ein rechtfertigender Grund, also eine rechtliche Legitimation vorliegt. Auch bei einer unter Widerrufsvorbehalt erteilten Baugenehmigung muss der Widerruf durch sachliche Gründe gerechtfertigt sein.

Mit dem Wirksamwerden des Widerrufs wird die erteilte Baugenehmigung unwirksam.

Der Widerruf eines rechtmäßigen Verwaltungsaktes richtet sich nach den Bestimmungen des § 49 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

3. Im letzten Absatz heißt es, dass dem Standort "unter Auflagen" zugestimmt wurde - um welche Auflagen handelt es sich hierbei?

Die Verkehrsverwaltung hat dem Bauantrag unter den nachfolgenden Auflagen zugestimmt:

Die im Bauantrag angegebenen Maße für den Abstand zum Fahrbahnrand und die lichte Höhe sind einzuhalten.

Der Verwendung von bewegten Bildern/Bildelementen (auch Cinemagrammen) wird aus Gründen der Verkehrssicherheit seitens des Stadtplanungsamtes, Abteilung Verkehrswesen nicht zugestimmt.

Mit freundlichen Grüßen



Marianne Grosse